

**Protokoll der Sitzung am 14.11.2025, 18:00 Uhr
im Albert-Schweitzer-Saal, Reinhold-Frank-Str. 48, 76133 Karlsruhe**

Anwesende: s. Anwesenheitsliste

Protokollantin: Marlene Kurtz
Ende der Sitzung: 22.20 Uhr

TOP	Thema	Ergebnis/Beschluss	verantwortlich	Termin
		Geistlicher Impuls: Kirchenrat Dr. André Kendel		
	Kampagne Hoffnungsvoll	<p>Unter dem Motto #hoffnungsvoll soll eine neue Kampagne Mut machen und Zuversicht stärken. Sie wurde von der Abteilung Kommunikation und Fundraising im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe entwickelt und wird ab Ende 2025 mit Blick auf das Jahr 2026 umgesetzt.</p> <p>In einer Zeit voller Herausforderungen lädt #hoffnungsvoll dazu ein, Hoffnung sichtbar zu machen und in Gemeinden, Öffentlichkeit und kirchlichem Leben erfahrbar werden zu lassen.</p> <p>Dr. André Kendel und Ulli Naefken (EOK, Abteilung "Kommunikation und Fundraising") stellen die Kampagne vor - s. <i>Anlage 1</i> Im Anschluss wurden Fragen und Anregungen besprochen.</p>		
	Verpflichtung neuer Synodaler	<p>Gemäß Artikel 41 Absatz 2 GO werden folgende Synodale von dem Vorsitzenden der Stadtsynode verpflichtet:</p> <p>Pfarrer Dr. Marcus Held – Gemeinde an der Christuskirche Pfarrerin Diana Schwach – Gemeinde Bergdörfer</p>	EKV	sofort
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	Zu Beginn der Sitzung sind 56 von 90 stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtsynode anwesend.		
1.2	Protokoll vom 16.05.2025	Das Protokoll wurde mit 48 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen angenommen.		
1.3	Eingegangene Anträge	<p>Es sind 2 Anträge eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Antrag aus der Kooperationsregion Ost – Pfarrer Abraham zur Stellvertretendenregelung für hauptamtliche Synodenmitglieder – Antrag aus der Kooperationsregion West - Pfarrer Weber dieser Antrag wurde vorab allen Synodalen zugesandt 		

1.4	Genehmigung der Tagesordnung	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Beschluss: einstimmig Die Synode genehmigt die Tagesordnung.</p> </div>		
2	Jahresabschluss 2024 incl. Kita Haushalt	<p>Das Haushaltsjahr 2024 konnte, wie auch die Vorjahre erfolgreich abgeschlossen werden. Der Jahresabschluss 2024 wurde fristgerecht am 25.06.2025 durchgeführt. Im Bezirk wurden alle Budgets eingehalten, sodass die geplanten Zinsabrufe nicht komplett abgerufen werden mussten, und in der jeweiligen Rücklage verbleiben konnten. Der Bezirk hat mit einem kleinen Überschuss von 6.901,80 € abgeschlossen. Der Kita-Bereich hatte mit einem Defizit von -28.179,44 € abgeschlossen, dieses Defizit wurde aus der Kita-Rücklage ausgeglichen. Die Pfarrgemeinden schließen zusammen gerechnet mit 264.241,45 € ab, Überschüsse wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt, Defizite diesen entnommen.</p> <p>Der Stadtkirchenrat hat auf Empfehlung des Finanzausschusses den Jahresabschluss 2024 in seiner Juli-Sitzung beschlossen.</p> <p>Herr Honeck stellt den Jahresabschluss 2024 anhand einer Präsentation vor – s. <i>Anlage 2</i>.</p>		
3	Haushaltsberatungen – Eckwerte des Haushaltes 2026 / 2027	<p>Herr Kurz als Vorsitzender des Finanzausschusses führt in das Thema Haushaltberatungen ein, Herr Honeck erläutert die Haushaltsberatungen anhand einer Präsentation – s. <i>Anlage 3</i>.</p>		
4	Geschäftsordnung der Synode und des Stadtkirchenrates der Evangelischen Kirche in Karlsruhe			
4.1	Zusammensetzung der Synode	<p>Die Vorlage der Zusammensetzung der Synode wird beraten und beschlossen.</p> <p>Prof. Dr. Goll erläutert die Möglichkeit, nach §33 Abs. 2 Satz 1 des Leitungs- und Wahlgesetzes einen Antrag an die Landeskirche stellen zu können, die Zusammensetzung der Synode abweichend vom LWG zu beschließen.</p> <p>Nach LWG gilt:</p> <p>§ 33 Zusammensetzung der Bezirkssynode</p> <p>(1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von den Mitgliedern der Ältestenkreise gewählten Synodalen,¹³⁹ 2. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen, 3. Synodale kraft Amtes. 		

		<p>(2) 1 Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34 (Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung), 36 (Berufung von Synodalen) und 37 (Mitglieder kraft Amtes) festgelegt werden. 2 Dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die gemeindlichen Bezirkssynodalen entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder aus dem jeweiligen Kooperationsraum heraus entsandt werden. 3 Weiter kann vorgesehen werden, dass in diesem Fall von § 42 Abs. 1 Satz 2 (Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode) abgewichen wird.</p> <p>Dr. Thomas Schalla, Jutta Scheele-Schäfer und Claus Temps erläutern die Vorlage der Zusammensetzung der Stadtsynode und deren Entstehung, die vom Stadtkirchenrat erarbeitet wurde und hier in der SSY zur Abstimmung gebracht wird.</p> <p>Der Kooperationsraum West hat Änderungsanträge für diese Vorlage eingereicht. Herr Weber erläutert die Änderungsanträge.</p> <p>Die beiden Vorschläge werden beraten:</p> <p>Zur Vorlage des SKR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breite kirchliche Arbeit soll in der synodalen Arbeit abgebildet werden – auch mit Stimmberechtigung • Stärkung der Regionalsynoden • Beteiligung der Hauptamtlichen, diese können aus der Dienstgruppe nun delegiert werden • Es ist nicht jedes Arbeitsfeld vertreten – hier wurde geclustert • Auch die EKV soll als stimmberechtigtes Mitglied mit Verantwortung übernehmen • Auch die MAV soll als Vertreter von über 500 Mitarbeitenden als stimmberechtigtes Mitglied in der SSY vertreten sein • Es sollen auch Menschen aus anderen Bereichen der Werke und Dienste mit dabei sein können <p>zum Änderungsantrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Synodalen aus den Gemeinden ist zu stark reduziert worden – sie sollten immer noch mit einem Anteil von 2/3 in der Synode vertreten sein • Aus den Kooperationsräumen sollte eine hauptamtliche Person mehr vertreten sein als in der Vorlage angedacht 	
--	--	--	--

		<p>die Vorsitzenden der großen Ausschüsse sind derzeit allein durch Hauptamtliche besetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie viele Personen soll der Stadtkirchenrat berufen dürfen es ist gut, dass es diese Möglichkeit gibt – aber 15 Personen findet der Kooperationsraum West zu viele. Hier gibt es den Änderungsvorschlag auf 10 Personen • Die MAV und die EKV sollen keine Stimmberechtigung erhalten • Die Sonderseelsorge sollte mehr Vertreter in der SSY haben <p>weitere Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollen gern mehr Vertreter der Pfarrpersonen in die SSY delegiert werden, hier dann die Bitte, dass diese Personen auch regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen • Die Größe der SSY sollte nicht unbedingt verringert werden alle Berufenen sind eine Ergänzung in der SSY und bereichern oft durch ihre Kompetenzen – öffentliche Verantwortung – eine Berufung durch den SKR ist auch im LWG vorgeschrieben • Durch die neue Zusammensetzung sind viele der momentan Berufenen in der SSY automatisch stimmberechtigte Mitglieder der neuen SSY <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Der Kooperationsraum Süd – Pfarrer van Rensen stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung:</p> <p>Die Abstimmung soll verschoben und die Pause sofort gemacht werden. Herr Schubart hält eine Gegenrede.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen, 34 Nein-Stimmen damit wird dem Antrag abgelehnt und die Abstimmungen werden sofort durchgeführt.</p> </div> <p>Nun werden jeweils die einzelnen Punkte anhand der Änderungsanträge abgestimmt:</p>	
	<p>(1) gemeindliche Vertreterinnen und Ver- treter</p>	<p>Gemeindliche Vertreterinnen und Vertreter: Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Synodalen eines Kooperationsraums bestimmt sich aus der Summe der nach §34 Abs. 2 LWG zu wählenden Synodalen der</p>	

	<p>einzelnen Pfarrgemeinden des Kooperationsraums, d.h.</p> <p>bis 1.999 Gemeindeglieder: 1, ab 2.000 bis 3.999 Gemeindeglieder: 2, ab 4.000 bis 5.999 Gemeindeglieder: 3, ab 6.000 Gemeindeglieder: 4.</p>	<p>Ergänzung: ab 8.000 bis 9.999 Gemeindeglieder: 5, ab 10.000 Gemeindeglieder: 6.</p>
	<p>Abstimmungsergebnis: 53 Ja-Stimmen, 5 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen</p> <p>Die Vorlage des SKR zu der Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Synodalen eines Kooperationsraumes wurde mit der Ergänzung beschlossen.</p>	
<p>Hauptamtliche Vertreterinnen und Vertreter</p>	<p>Die Zahl der zu wählenden hauptamtlichen Synodalen richtet sich nach der Gesamtzahl der Gemeindeglieder eines Kooperationsraumes. Sie beträgt</p> <p>bis 7999 Gemeindeglieder: 1, ab 8000 bis 11999 Gemeindeglieder: 2, ab 12000 bis 15999 Gemeindeglieder: 3, ab 16000 Gemeindeglieder: 4.</p>	<p>Hierzu gibt es einen Änderungsvorschlag: Die Zahl der zu wählenden hauptamtlichen Synodalen richtet sich nach der Gesamtzahl der Gemeindeglieder eines Kooperationsraumes. Sie beträgt</p> <p>bis 5999 Gemeindeglieder: 1, ab 6000 bis 8999 Gemeindeglieder: 2, ab 9000 bis 11999 Gemeindeglieder: 3, ab 12000 Gemeindeglieder: 4.</p>
	<p>Abstimmungsergebnis: 51 Ja-Stimmen, 4 Enthaltung, 3 Nein-Stimmen</p> <p>Der Änderungsvorschlag zur Zahl der zu wählenden hauptamtlichen Synodalen wurde beschlossen.</p>	
	<p>Die Studierendengemeinde und die Regionalgemeinde an der Stadtkirche („Citykirche“) sind jeweils mit einer hauptamtlich und einer ehrenamtlich tätigen Person als stimmberechtigte Mitglieder vertreten.</p>	
	<p>Abstimmungsergebnis: 55 Ja-Stimmen, 3 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen</p> <p>Die Vorlage des SKR zu den Mitgliedern Studierendengemeinde und Regionalgemeinde an der Stadtkirche (Citykirche) wurde beschlossen.</p>	
<p>(2) Wahlverfahren</p>	<p>(2) Wahlverfahren: Alle Gemeinden werden zu Wahlvorschlägen aufgerufen. Die Regelungen des § 35 LWG finden entsprechend Anwendung. Die zu wählenden hauptamtlich tätigen Synodale werden von der Dienstgruppe des Kooperationsraums vorgeschlagen.</p>	<p>Hierzu gibt es einen Änderungsvorschlag: Die Ältestenkreise oder Leitungsgremien der Gemeinden in einem Kooperationsraum schlagen ehrenamtlich tätige Personen und die Dienstgruppe hauptamtlich tätige Personen zur Wahl vor. Der Regiorat wählt die</p>

<p>(3) Bezirkliche Vertreterinnen und Vertreter</p>		<p>Vertreterinnen und Vertreter in die Stadtsynode</p>
	<p>Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen, 6 Enthaltung, 20 Nein-Stimmen Der Änderungsvorschlag zum Wahlverfahren wurde beschlossen.</p>	
	<p>Die anwesenden Gremienmitglieder wählen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die für ihren Kooperationsraum zu entsendenden Stadtsynodalen und bestimmen die Stellvertretungen. Die gewählten Personen müssen nicht Mitglied eines Leitungsgremiums sein.</p> <p>Abweichend von §34 Abs. 3 Satz 2 LWG erfolgt innerhalb der Gruppe der ehrenamtlich tätigen Personen und innerhalb der Gruppe hauptamtlich tätigen Personen keine Zuordnung zwischen den Stellvertretungen und den zu entsendenden Synodalen</p>	
	<p>Abstimmungsergebnis: 56 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen Die Vorlage des SKR zum oben genannten Wahlverfahren und zur Stellvertretendenregelung wurde beschlossen.</p>	
	<p>(3) Bezirkliche Vertreterinnen und Vertreter: Folgenden Arbeitsfelder sind mit je einer hauptamtlich und einer ehrenamtlich tätigen Person als stimmberechtigte Mitglieder vertreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jugendarbeit, 2. sozialdiakonische Arbeit, 3. Bildungsarbeit, 4. Kirchenmusik, 5. Prädikanten und 6. Kindertagesstätten 	<p>Hierzu gibt es einen Änderungsvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jugendarbeit, 2. sozialdiakonische Arbeit, 3. Bildungsarbeit, 4. Kirchenmusik, 5. Prädikanten und 6. Kindertagesstätten <p>Die Prädikanten wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder Vertreter in die Synode.</p>
	<p>Abstimmungsergebnis: 42 Ja-Stimmen, 11 Enthaltung, 4 Nein-Stimmen Der Änderungsvorschlag zu den oben genannten bezirklichen Vertreterinnen und Vertreter wurde beschlossen.</p>	
<p>Folgenden Arbeitsfelder sind mit einer hauptamtlich tätigen Person als stimmberechtigtes Mitglied vertreten:</p>	<p>Hierzu gibt es einen Änderungsvorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Religionsunterricht 	

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Sonderseelsorge 2. Religionsunterricht 3. die Leitung des bezirklichen Diakonischen Werkes 4. die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamts 5. Mitarbeitendenvertretung. 	<p>2. die Leitung des bezirklichen Diakonischen Werkes</p> <p>Der Bereich der Sonderseelsorge wird durch zwei hauptamtlich tätige Personen als stimmberechtigte Mitglieder vertreten.</p>
		<p>Herr Schubart stellt den Antrag, die oben genannten Arbeitsfelder (MAV und EKV) getrennt abzustimmen. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.</p>	
		<p>Änderungsvorschlag: Die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes soll nicht als stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen, 7 Enthaltung, 12 Nein-Stimmen</p> <p>Der Änderungsvorschlag, dass die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes nicht als stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein soll, wurde beschlossen.</p>	
		<p>Änderungsvorschlag: Die Mitarbeitendenvertretung soll nicht als stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis: 32 Ja-Stimmen, 10 Enthaltung, 16 Nein-Stimmen</p> <p>Der Änderungsvorschlag, dass die Mitarbeitendenvertretung nicht als stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein soll, wurde beschlossen.</p>	
		<p>Änderungsvorschlag: Der Bereich der Sonderseelsorge wird durch zwei hauptamtlich tätige Personen als stimmberechtigte Mitglieder vertreten.</p>	
		<p>Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen, 18 Enthaltung, 8 Nein-Stimmen</p> <p>Der Änderungsvorschlag, dass der Bereich der Seelsorge durch zwei hauptamtliche tätige Personen als stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein soll, wurde beschlossen.</p>	
	<p>(4) Stimmberechtigtes Mitglied der Synode kraft Amtes</p>	<p>(4) Stimmberechtigtes Mitglied der Synode kraft Amtes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dekanin oder der Dekan, 2. die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, 3. die Schuldekanin oder der Schuldekan, 4. die gewählten oder berufenen Mitglieder der Landessynode, 5. die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer, 	

(5) Berufene Mitglieder	6. die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer.	
	Abstimmungsergebnis: 53 Ja-Stimmen, 4 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen Die Vorlage des SKR zu den oben genannten stimmberechtigten Mitgliedern Kraft Amtes wurde beschlossen.	
	(5) Berufene Mitglieder: Der Stadtkirchenrat kann bis zu 15 Personen in die Synode berufen.	Hierzu gibt es einen Änderungsvorschlag: Der Stadtkirchenrat kann bis zu 10 Personen in die Synode berufen
	Abstimmungsergebnis: 31 Ja-Stimmen, 17 Enthaltung, 9 Nein-Stimmen Der Änderungsvorschlag, dass der SKR bis zu 10 Personen in die SSY berufen kann, wurde beschlossen.	
	Unter den zu Berufenen muss eine Person im Alter unter 27 Jahren sein. Die Person unter 27 Jahren wird für 1 Jahr berufen, eine Wiederberufung ist möglich.	
	Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 7 Enthaltung, 10 Nein-Stimmen Die Vorlage des SKR zu den Berufenen unter 27 Jahren wurde beschlossen.	
	Änderungsantrag der Region Süd: Wir beantragen, dass die Synode die von dem Stadtkirchenrat vorgeschlagenen zusätzlich „berufenen“ Mitglieder wählen.	
	Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 6 Enthaltung, 25 Nein-Stimmen Damit wurde der Antrag der Region Süd abgelehnt.	
	Begleitbeschluss: Der SKR wird beauftragt, Kriterien/Qualifikationen festzulegen, nach denen die zu berufenden Synodalen ausgewählt werden.	
	Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 6 Enthaltung, 7 Nein-Stimmen Damit wurde der Begleitbeschluss beschlossen.	

		<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Beschluss: 55 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen</p> <p>Die Stadtsynode stimmt der Vorlage zur Zusammensetzung der Stadtsynode zu und stellt nach § 33 Abs. 2 Satz 1 LWG den Antrag an die Landeskirche eine vom Leitungs- und Wahlgesetz abweichende Regelung zu erlassen, die die beratene Vorlage zur Zusammensetzung der Stadtsynode umsetzt.</p> </div>				
4.2	Anpassung der Geschäftsordnung an die neue Struktur	<p>Die Vorlage der Anpassungen der Geschäftsordnung wurde den Gemeinden, Werken und Diensten im Juli 2025 zugesandt. Es gab bis Ende September einige Rückmeldungen, die als Anträge zur Anpassung der Geschäftsordnung zusammengefasst sind. Diese wurden in der Sitzung des Stadtkirchenrats am 13.10.2025 beraten und werden nun der Stadtsynode ebenfalls zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt.</p> <p>Herr Prof. Dr. Goll erläutert, dass es zu der Vorlage für die Anpassungen an die Geschäftsordnung, die vom SKR erarbeitet wurde, Änderungsanträge eingegangen sind, und dass zuerst die Änderungsanträge und danach die neue Vorlage diskutiert und beschlossen werden muss.</p> <p>Herr Schubart erläutert, warum die Geschäftsordnung angepasst werden muss und hiermit nun schon lange getroffene Entscheidungen und redaktionelle Änderungen in diese Vorlage eingearbeitet wurden.</p> <p>Ebenso wurde nach dem Versand der Vorlage im Juli im Bildungsausschuss der Wunsch geäußert, dass es doch dabei bleiben soll und es weiterhin einen Bildungsausschuss und nicht einen Ausschuss für Kindertageseinrichtungen geben soll.</p> <p>1. Änderungsantrag zu § 1 (1):</p> <p>Die Punkte 1., 2. und 4. - 16. sind zu streichen, da diese nach RVO Mitglieder mit Stimmrecht sind.</p> <table border="1" data-bbox="432 1543 1525 2087"> <thead> <tr> <th data-bbox="432 1543 991 1615">GeschO-Ka</th> <th data-bbox="991 1543 1525 1615">ändern in</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="432 1615 991 2087"> <p>§ 1 Stadtsynode – beratende Teilnahme</p> <p>(1) Abweichend von § 38 LWG nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Bereich des Stadtkirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer, 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der </td> <td data-bbox="991 1615 1525 2087"> <p>§ 1 Stadtsynode – beratende Teilnahme</p> <p>(1) Abweichend von § 38 LWG nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Bereich des Stadtkirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerrinnen 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens </td> </tr> </tbody> </table>	GeschO-Ka	ändern in	<p>§ 1 Stadtsynode – beratende Teilnahme</p> <p>(1) Abweichend von § 38 LWG nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Bereich des Stadtkirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer, 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der 	<p>§ 1 Stadtsynode – beratende Teilnahme</p> <p>(1) Abweichend von § 38 LWG nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Bereich des Stadtkirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerrinnen 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens
GeschO-Ka	ändern in					
<p>§ 1 Stadtsynode – beratende Teilnahme</p> <p>(1) Abweichend von § 38 LWG nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Bereich des Stadtkirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer, 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der 	<p>§ 1 Stadtsynode – beratende Teilnahme</p> <p>(1) Abweichend von § 38 LWG nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Bereich des Stadtkirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerrinnen 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens 					

		<p>Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht tätig sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarrer im Probedienst, 4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten, 5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeindediakoninnen bzw. der Gemeindediakone, 6. die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Jugendwerks Karlsruhe, 7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bezirksjugendsynode der evangelischen Jugend, 8. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor, 9. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Karlsruhe auf Vorschlag des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes, 10. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des „Runden Tisches Seniorenarbeit“, 11. die Direktorin bzw. der Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe 12. die Direktorin bzw. der Direktor des Diakonischen Werkes Karlsruhe, 13. die Leiterin bzw. der Leiter der Erwachsenenbildung Karlsruhe, 14. die evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrerin bzw. der Hochschul- und Studierendenpfarrer, 15. eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe 16. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder auf Vorschlag der Leitungskonferenz 	<p>der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht tätig sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarrpersonen im Probedienst, 4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten, 5. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeindediakoninnen bzw. der Gemeindediakone, 6. die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Jugendwerks Karlsruhe, 7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bezirksjugendsynode der evangelischen Jugend, 8. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor, 9. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Karlsruhe auf Vorschlag des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes, 10. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des „Runden Tisches Seniorenarbeit“, 11. die Direktorin bzw. der Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe, 12. die Direktorin bzw. der Direktor des Diakonischen Werkes Karlsruhe, 13. die Leiterin bzw. der Leiter der Erwachsenenbildung Karlsruhe, 14. die evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrerin bzw. der Hochschul- und Studierendenpfarrer, 15. eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe 16. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder auf Vorschlag der Leitungskonferenz
<p>Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag 1: einstimmig (58 Ja-Stimmen)</p>			

2. Änderungsantrag zu § 6 (6):

Die Worte geschäftsführende Pfarrperson wird durch geschäftsführende Person ersetzt.

GeschO-Ka	ändern in
"Die unmittelbare Dienstaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden bzw. Kooperationsräumen in alltäglichen Aufgaben wird von der Gemeindepfarrerin/ dem Gemeindepfarrer bzw. von der geschäftsführenden Pfarrpersonen des Kooperationsraums wahrgenommen. Der Ältestenkreis bzw. Regiorat kann die unmittelbare Dienstaufsicht auf eine Person aus dem Ältestenkreis bzw. Regiorat übertragen."	"Die unmittelbare Dienstaufsicht über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden bzw. Kooperationsräumen in alltäglichen Aufgaben wird von der Gemeindepfarrerin/ dem Gemeindepfarrer bzw. von der geschäftsführenden Pfarrpersonen des Kooperationsraums wahrgenommen. von der geschäftsführenden Person des Kooperationsraumes. "Der Ältestenkreis bzw. Regiorat kann die unmittelbare Dienstaufsicht auf eine Person aus dem Ältestenkreis bzw. Regiorat übertragen."

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag 2: einstimmig (58 Ja-Stimmen)

3. Änderungsantrag zu § 16:

§16 (Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder) wird durch §16-neu (Bildungsausschuss) in der Fassung der bislang geltenden GeschO-KA ersetzt.

GeschO-Ka	ändern in
Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder (1) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder besteht aus: 1. der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan, 2. vier weiteren in pädagogischer Arbeit erfahrenen Mitgliedern der Stadtsynode, 3. eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder auf Vorschlag der Leitungskonferenz (siehe §1 Abs. 1 Nr. 16 Gesch-O) 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Geschäftsführenden Ausschusses	Bildungsausschuss Die Stadtsynode regelt durch die GeschO-Ka die Zuständigkeit des Bildungsausschusses in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit, der Schule und der Erwachsenen-bildung. Der Bildungsausschuss ist zuständig in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen. Der Bildungsausschuss 1. berät konzeptionelle Grundsatzfragen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe 2. berät in gesellschafts-, bildungs- und familienpolitischen Entwicklungen 3. berät bei Grundsatzfragen der Konzeption der Kindertageseinrichtungen

		<p>des evangelischen Gesamtelternbeirates</p> <p>(2) Ist die Schuldekanin bzw. der Schuldekan nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender wird sie bzw. er stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Kindertagesstätten hat die Aufgabe, Grundsatzfragen bezüglich der Konzeption und des Betriebs der Tageseinrichtungen zu beraten und Beschlussvorlagen hierzu für den Stadtkirchenrat bzw. die Synode zu erarbeiten, soweit nicht die Ältestenkreise oder die evang. Kirchenverwaltung</p>	<p>4. fördert Kooperationen zwischen Schulen, Kirchenbezirk und Gemeinden</p> <p>5. fördert die Vernetzung in den zugewiesenen Themenbereichen z.B. durch „Runde Tische“. Bei Themen die Kindertageseinrichtungen betreffen, sind auch Vertreterinnen und Vertreter aus dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen und Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft hinzuzuziehen.</p> <p>Der Bildungsausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan, 2. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Evangelischen Erwachsenenbildung 3. einer hauptamtlichen Religionslehrerin bzw. einem hauptamtlichen Religionslehrer aus SBBZ, Berufsschule und Gymnasium 4. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Bezirksjugend 5. vier weiteren in der Bildungsarbeit erfahrenen Mitgliedern der Synode 6. der Direktorin oder dem Direktor der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe oder einer von ihr bzw. ihm bestimmten Person der Evangelischen Kirchenverwaltung in beratender Funktion 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Kreis Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen <p>Ist die Schuldekanin bzw. der Schuldekan nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender, wird sie bzw. er stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender</p>
--	--	---	--

Frau Hoppe-Heimhalt (Petrus-Jakobus-Gemeinde) stellt hierzu einen **Antrag**:

Der Bildungsausschuss soll um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Elternschaft – Kita / Schule – ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 35 Enthaltungen, 17 Nein-Stimmen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag 3:

44 Ja-Stimmen, 13 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

4. Änderungsantrag zu § 19 (5):

In der Aufzählung unter Punkt 7d) wird ergänzt: Handelt es sich bei dem Mietobjekt um ein von einem Kooperationsraum genutztes Gebäude (Pfarrhaus, Gemeindehaus), ist das Einvernehmen mit dem Regiorat herzustellen.

GeschO-Ka	ändern in
<p>(5) Die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe entscheidet, im Rahmen des Haushaltsplans und des Stellenplans und unter Beachtung des kirchlichen Arbeitsrechts.</p> <p>7. über folgende Angelegenheiten, soweit nicht die Leitung des Diakonischen Werkes zuständig ist:</p> <p>...</p> <p>d) die Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen</p>	<p>(5) Die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe entscheidet, im Rahmen des Haushaltsplans und des Stellenplans und unter Beachtung des kirchlichen Arbeitsrechts.</p> <p>7. über folgende Angelegenheiten, soweit nicht die Leitung des Diakonischen Werkes zuständig ist:</p> <p>...</p> <p>d) die Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen. Handelt es sich bei dem Mietobjekt um ein von einem Kooperationsraum genutztes Gebäude (Pfarrhaus, Gemeindehaus), ist das Einvernehmen mit dem Regiorat herzustellen.</p>

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag 4:

42 Ja-Stimmen, 15 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme

		<p>Redaktionelle Änderungen:</p> <p>Ersetze Evangelisches Jugendwerk Karlsruhe durch Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Karlsruhe.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Beschluss: einstimmig (58 Ja-Stimmen)</p> <p>Die Synode beschließt die vorgelegte Geschäftsordnung der Synode und des Stadtkirchenrates der Evangelischen Kirche in Karlsruhe mit den zuvor beschlossenen Anträgen zur Anpassung der Geschäftsordnung.</p> </div>
5	AG Umwelt	<p>Herr Rink führt in das Thema ein und zitiert aus dem Protokoll zur Einführung der AG Umwelt aus 2020.</p> <p>Begründung: Bewahrung der Schöpfung, z.B. mit dem Umweltmanagement „Grüner Gockel“, Klimawandel, Zerstörung der Umwelt und vieles mehr sind wichtige Zukunftsthemen, die sich die evangelische Landeskirche auf die Fahne geschrieben hat. Auch im Kirchenbezirk soll eine synodale Arbeitsgruppe sich mit diesen Themen befassen. Ziele der AG Umwelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regionaler Erfahrungsaustausch der Grünen Gockel Gemeinden – Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen – Unterstützung weiterer Gemeinden zur Einführung des Grünen Gockel oder der Light-Version der Energiemission – Beratung des Kirchenbezirks zu umweltspezifischen Fragen, wie z.B. Beschaffungsmanagement – Vernetzung der Akteure innerhalb und außerhalb der Evang. Kirche in Karlsruhe z.B. Klimabündnis <p>Sophie Schneider stellt die Ergebnisse ihrer Jugendstudie zur Klimakrise vor mit dem Thema „Christliche Hoffnung und globale Herausforderung“ innerhalb des Wettbewerbes „Christentum und Kultur“ – s. Anlage 6.</p> <p>Im Anschluss gab es eine kurze Diskussion und acht Themenfelder, bei denen alle Synodalen zum Mitdenken, Diskutieren und Weiterentwickeln eingeladen waren, wurden auf Stellwänden präsentiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Roadmap“: Wie werde ich klimaneutral? (Klimaschutzgesetz) 2. Fördermöglichkeiten: Klima-Schritt-Programm 3. Grüne Gockel-Gemeinde – wie wird man das? 4. Einkaufsplattform „Wir-kaufen-anders.de“

		<p>5. Fahrrad-Reparatur-Werkstatt</p> <p>6. Jugendstudie zur Klimakrise mit Sophie Schneider</p> <p>7. Klimapuzzle als Angebot in den Gemeinden/Regionen</p> <p>8. Coole Kirche – Eine Aktion zur Bewahrung der Schöpfung!</p>		
6	Bericht von der Herbsttagung der Landessynode	<p>Dr. Thomas Schalla und Dagmar Hock berichten von der Herbsttagung der Landessynode.</p> <p>Eine Zusammenfassung findet man auf der Homepage der Landessynode: https://www.ekiba.de/infothek/landessynode/tagungsberichte/herbsttagung-der-landessynode-2025</p>		
7	Verschiedenes	<ul style="list-style-type: none"> – Die kommende Sitzung der Stadtsynode und damit auch die letzte Sitzung der Legislaturperiode beginnt wieder mit einem Gottesdienst in der Christuskirche. – Fortbildungstag für Kirchenälteste am 07.02.2026 im Albert-Schweitzer-Saal Anmeldungen ab dem 01.12.2025 unter: https://www.ekiba.de/news.phtml?id=152523&abold=76187&eventid=5477991 – Der Fächersegen hat wieder den Popup-Laden in der Kaiserstr in der Weihnachtszeit geöffnet vom 1. bis 20. Dezember jeweils von 14 bis 18 Uhr 		
	Termine	<p>Sitzungstermine 2026:</p> <p>23.01.2026 (Haushaltssynode)</p> <p>13.03.2026 (Schnuppersynode)</p> <p>17.04.2026 (konstituierende Sitzung)</p> <p>26.06.2026 / 13.11.2026</p>		

gez. Prof. Dr. Gernot Goll (Vorsitzender)

Versand am: 19.12.2025